1. Stellenwert von Privatheit in der Organisation: Fast jeder Mitarbeiter erwartet einen gesunden Arbeitsplatz mit einem hohen Maß an Arbeitssicherheit. Auch Unternehmen haben ein Interesse an gesunden und zufriedenen ArbeitnehmerInnen. Der Einsatz von TATS hat Potential, die Arbeitszufriedenheit zu senken und sollte deshalb sehr sensibel behandelt werden. Weiters sollte es für MitarbeiterInnen auch möglich sein, das Tracking vorübergehend zu deaktivieren oder in bestimmten Fällen gar nicht zu nutzen. Besteht hier keine Möglichkeit, wird es zeitnah zur Umgehung des Trackings durch die MitarbeiterInnen kommen, wie zb durch bewusstes Ablegen der Sender. Kann ein Unternehmen deutlich machen, dass auch auf die Privatheit der MitarbeiterInnen geachtet wird und Maßnahmen dafür geschaffen werden, ist dies ebenfalls positiv zu beurteilen.

2. Unterscheidung zwischen den Anwendungsfällen: Es kommt immer darauf an, welches Ziel bei der Verwendung von TATS im Vordergrund steht. Sollen Objekte wie Rohwaren, Boxen oder Werkezeuge nachverfolgt werden, dann spricht man von Asset Tracking, hier ist es eher unwahrscheinlich, dass es zu Verletzungen von Privatheit kommt. Trotzdem ist es, gerade bei kommerziellen Lösungen, möglich, dass man durch technische Geräte, die man bei sich trägt, wie zb Fitnessarmbänder, Smartwatches oder ähnlichen passiv Daten an dieses System sendet (Schauer 2018b). Um dies zu vermeiden, sollte in diesem Fall Bluetooth und WLAN am Gerät deaktiviert, oder ganz ausgeschalten werden. Bei TATS, die zum Zweck von MitarbeiterInnen-Tracking verwendet werden, ist vor allem wichtig zu hinterfragen, welchen Hintergrund für die Einführung dieser Maßnahme besteht. Handelt sich um Anwendungen zur Erhöhung von Arbeitssicherheit z.B. bei gefährlichen Arbeitsbedingungen oder zur schnelleren Evakuierung im Alarmfall, dann ist hier grundsätzlich ein Mehrwert für die MitarbeiterInnen gegeben. Jedoch sollten die Maßnahmen stets auswogen sein und dem realen Risiko entsprechen.

3. MitarbeiterInnen von Beginn an involvieren: MitarbeiterInnen, die mit Tracking- & Tracing Systemen arbeiten sollen, sollen so früh wie möglich in den Entwicklungsprozess dieser miteinbezogen werden. Hier ist besonders wichtig, dass sie auch ihre Erfahrung miteinbringen können, da sie diese laufenden Prozesse und deren Schwachstellen sehr gut kennen. Außerdem wissen oft die MitarbeiterInnen selbst sehr genau, welche Daten sie benötigen, um ihre Arbeit gut zu verrichten. So können auch Bedenken seitens der MitarbeiterInnen früh in die Diskussion übernommen werden und man gibt ihnen das Gefühl, dass sie gehört werden. Um die MitarbeiterInnen nicht mit den neuen Systemen zu überfordern, bietet es sich an, die grundlegenden Technologien zielgruppengerecht in Systemschulungen zu erklären. Prototypische Umsetzungen in bestimmten Bereichen kann ebenfalls für eine bessere Akzeptanz sorgen, wenn die MitarbeiterInnen das System zuerst testen und kennenlernen können und erst wenn sie sich sicher im Umgang damit fühlen, im Live- Betrieb

eingesetzt wird.

4. Privatheit ist ein zwingendes Bedürfnis, keine mögliche Option: Nicht alles, was man in seinem Privatleben zulässt, ist auch im Arbeitsumfeld akzeptabel. Es ist besonders wichtig zu beachten, dass hier Entscheidungen frei getroffen werden können und auch die Möglichkeit besteht, diese Systeme in bestimmten Fällen nicht zu nutzen. Natürlich sind bei Verwendungszwecken zur Arbeitssicherheit die Vorgaben zu erfüllen, jedoch müssen diese auch einen objektiven Mehrwert erkennen lassen. So ist es zulässig während der Arbeit in einem sauerstoffarmen Umfeld wie z.B. bei der CO2 Reinigung, ein System zu nutzen, dass den Puls überprüft. Muss das System jedoch immer verwendet werden und nicht nur in der gefährlichen Arbeitsumgebung, wäre dies abzulehnen. Weiters ist auch darauf zu achten, wie Vorgaben zur Benützung während Pausen gestaltet sind. Hier gibt es keinen offensichtlichen Grund für die Aufzeichnung dieser Daten und wäre deshalb abzulehnen.

5. Wahrnehmbaren Mehrwert für MitarbeiterInnen erzeugen: Diese Richtlinie sagt aus, dass die Akzeptanz von Tracking- & -Tracing steigt, wenn für die direkt wahrnehmbarer Mehrwert ein dadurch Handelt sich um Anwendungen zur Erhöhung von Arbeitssicherheit z.B. bei gefährlichen Arbeitsbedingungen oder zur schnelleren Evakuierung, dann fühlen sich dann eher beschützt als überwacht. Jedoch sollten die Maßnahmen stets auswogen sein und dem realen Risiko entsprechen. Weiters kann durch die zur Aufbereitung und Visualisierung der erhobenen Daten ein Mehrwert für die MitarbeiterInnen dadurch entstehen, dass sie effizienter ihre Tätigkeiten erledigen können wie zb Reduzierung der Suchzeiten oder bessere Informationen über ausstehende Tätigkeiten. Weiters kann zur Optimierung des Arbeitsplatzes eine temporäre Erhebung des Bewegungsprofils von Vorteil sein, wenn dadurch Wege verkürzt werden können und Arbeitszeit gespart werden kann.

6. Mitarbeiterwahrnehmung ernst nehmen: Die erarbeiteten Akzeptanzfaktoren aus Kapitel 3.2 sollten ebenfalls in der Vorgangsweise des Unternehmens mitbedacht werden. Werden diese Faktoren in konkreten Maßnahmen umgesetzt, wird auch hier ersichtlich, dass das Unternehmen eine hohe Akzeptanz des Systems erreichen will.

a. **Transparenz** - Welche Daten werden den ArbeitnehmerInnen zur Verfügung gestellt? Sind ArbeitnehmerInnen-VertreterInnen in die Planung involviert?

b. **Vertrauen** - Ist das Unternehmen eher als vertrauenswürdig bekannt, oder gab es schon Datenschutzverletzungen oder ähnliche Vorfälle?

 c. **Kommunikation** - Wie wird das Projekt intern kommuniziert? Wird offen über die Herausforderung der Privatheit gesprochen?

d. **Speicherung der Daten** - Wird festgelegt wie lange die Daten gespeichert werden, oder über welchen Zeitraum Daten erfasst werden? Wo werden Daten gespeichert und wer hat aller Zugriff?

- e. **Sicherheitsempfinden** Gibt es durch den Einsatz des Systems merkliche Verbesserung in der Arbeitssicherheit? Ist die Argumentation in Bezug auf Arbeitssicherheit im Arbeitsumfeld gerechtfertigt?
- f. **Gesundheitsaspekt** Wie wird die Gesundheit der ArbeitnehmerInnen durch das System beeinflusst? Werden sensible Gesundheitsdaten von MitarbeiterInnen erfasst und verarbeitet und in welcher Weise profitieren davon die MitarbeiterInnen selbst?

Diese und ähnliche Fragestellungen eignen sich gut, um die Intention von Organisationen beim Implementieren von TATS zu beurteilen. Fallen die Antworten für den /die MitarbeiterIn durchwegs positiv aus, ist auch zu erwarten, dass Auswirkungen auf die Privatheit der MitarbeiterInnen eher gering bleiben.

- 7. Diskussion auch über unbequeme Themen: Es ist leicht, über die Vorteile von TATS für die Organisation zu reden. Die Organisation sollte jedoch auch offen für die Befürchtungen von MitarbeiterInnen sein und diese im Vorfeld aktiv ansprechen. Gerade für ältere Personen sind Technologien oft schwere zu verstehen und dadurch können Befürchtungen größere Auswirkungen haben. Bieten Unternehmen vorab Informationsveranstaltungen zum Einsatz neuer Technologien an, ist dies ebenfalls positiv zu bewerten. Dabei sollte Datenschutz genauso Thema sein, wie die möglichen Auswirkungen auf die Privatheit der MitarbeiterInnen. Auch das Herausarbeiten des Mehrwerts für die MitarbeiterInnen fällt unter diesem Punkt. So sollten durch den Einsatz von TATS nicht nur Vorteile für das Unternehmen entstehen, sondern auch die Arbeitsbedingungen der einzelnen MitarbeiterInnen verbessern. Das kann z.B. durch das Automatisieren analoger Arbeiten, Zeitersparnis durch optimierte Wege oder zusätzlichen Informationen und dadurch ein besseres Gefühl der Kontrolle beinhalten.
- 8. Stellenwert von ArbeitnehmerInnen-Interessensvertretung: Der Stellenwert der ArbeiterInnenvertretung im Unternehmen ist ebenfalls ein wichtiger Punkt bei der Akzeptanz von technischen Systemen im Betrieb. Ist in der Organisation bekannt, dass diese ein Mitspracherecht und Einflussmöglichkeiten besitzen, wird die Einführung neuer Systeme ebenso weniger kritisch betrachtet. Vor allem bei Tracking-& Tracing-Systemen ist dies wichtig, da hier potentiell die Möglichkeit der Überwachung entsteht. Darum sollen auch BetriebsrätInnen von Beginn an in die Überlegungen diese Systeme miteinbezogen werden und das Recht zur Einsicht aller erfassten und ausgewerteten Daten eingeräumt werden.

9. Nutzerorientierte Bereitstellung der erfassten Daten: Durch einen Ein nutzerInnenorientierter Bereitstellungsprozess sieht vor, dass zuerst Auswertungen zur Verfügung gestellt werden, die einfach verständlich sind, erst nach einer Gewöhnung ans System werden nach und nach bei Bedarf erweiterte Auswertung, Datenströme zur Verfügung gestellt. Das kann einerseits die Überforderung der MitarbeiterInnen vermeiden werden und dadurch zu mehr Akzeptanz im Umgang führen, anderseits behalten die BenutzerInnen selbst die Kontrolle, wieviel und welche Daten für sie wichtig sind. Außerdem sollte es möglich sein, dass NutzerInnen über alle über sie erhobenen Daten Einsicht bekommen und diese auch ändern können, wenn Falschaufzeichnungen passiert sind.

10. Organisatorischer Nutzen & Zweckgebundenheit: Der Organisatorische Nutzen für das Unternehmen sollte schon im Vorfeld klar definiert und an alle Beteiligten zielgruppengerecht kommuniziert werden. Dabei muss auch deklariert werden, welche personenbezogenen Daten bei der Nutzung anfallen können und zu welchen Zweck diese ausgewertet werden. Spätere Anpassungen und Drittnutzung müssen jeweils neu genehmigt werden.

11. Datensparsamkeit und Anonymität: Es dürfen nur minimale und für den Anwendungszweck notwendige personenbezogene Daten und Metadaten gespeichert werden. Diese Anforderung verbietet die Erfassung sämtlicher Daten, die über den zuvor definierten Zweck des Systems hinausgeht. So kann bei Systemen zur Auffindbarkeit von MitarbeiterInnen zwar der aktuelle Aufenthaltsort ausgegeben werden, jedoch würde es der Richtlinie widersprechen, wenn damit Bewegungsprofile erstellt würden. Das System muss so beschaffen sein, dass weder absichtlich noch unabsichtlich Bewegungsprofile (Standortverfolgung) oder Kontakt-Profile (auf konkrete Menschen zurückführbare Muster von häufigen Kontakten) aufgebaut werden können. Weiters soll die komplette Übertragung von personenbezogenen Daten anonymisiert durchgeführt werden, die keinen Rückschluss über Einzelpersonen zulässt.

12. Umsetzung nationaler Datenschutzgesetze: Aufgrund der länderspezifischen Unterschiede in der Gesetzgebung ist dieses Thema in internationalen Konzernen besonders relevant. Das Problem wird deutlich verschärft, wenn der Hauptsitz der Organisation weniger strenge Datenschutzbestimmungen hat als der nationale Ableger. Die lokalen Organisationen sind nun gefordert, die geltenden Datenschutzbestimmungen und Vorschriften einzuhalten, um die Privatsphäre der Mitarbeiter vor Ort zu gewährleisten.